

Schwyz, 20. Dezember 2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) GeoShop Kanton Schwyz

Zweck, Gegenstand

1. Zweck

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen einer juristischen oder natürlichen Person (im folgenden „Kunde“ genannt) und dem Kanton Schwyz.

Sie regeln insbesondere die Rechte und Pflichten des Kunden bei der Benützung des GeoShops.

2. Leistungsbeschreibung

Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag GeoShop, der mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und dem Kanton Schwyz bildet.

3. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für den Bezug der Daten der amtlichen Vermessung des Kantons Schwyz über den GeoShop sowie für die Benützung dieser Daten. Sie sind ergänzend zur Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung (VBDAV, SRSZ 214.112).

4. Gesetzliche Grundlagen

Es gelten die bekannten eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Grundlagen für die amtliche Vermessung.

Passwort und Entschädigung

5. Passwort

Mit dem Nutzungsvertrag wird dem Kunden ein Passwort für den GeoShop zugestellt.

Das Passwort darf nur für den Eigengebrauch des Vertragsnehmers benutzt und nicht weitergegeben werden.

Der Kunde kann zusätzlich zum Passwort ein Folgepasswort beantragen.

6. Missbräuchliche Anwendung des Passwortes

Bei missbräuchlicher Anwendung des Passwortes werden rechtliche Schritte eingeleitet. Das Passwort kann ohne Rückerstattung von Kosten durch den Kanton Schwyz, Amt für Vermessung und Geoinformation, dem Kunden jederzeit entzogen werden.

7. Entschädigung

Die Passwortpauschale wird in § 13 VBDAV geregelt.

Die Passwortpauschale ist jährlich zu entrichten.

Das Passwort gilt für ein Kalenderjahr. Bei Passwortbestellungen während des Jahres wird 1/12 der Passwortpauschale für jeden begonnenen und verbleibenden Monat in Rechnung gestellt.

Das Passwort erneuert sich um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Monat vor Jahresende der Nutzungsvertrag schriftlich und unterzeichnet von den Vertragspartnern gekündigt wird.

8. Zusätzliche Aufwendungen

Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen des Kantons Schwyz beansprucht, werden Stunden zu einem Ansatz von Fr. 84.--/Std. (§ 17 VBDAV) verrechnet. Voraussetzung aller dieser Leistungen ist, dass diese technisch und betrieblich mit der im Kanton Schwyz vorhandenen Hard- und Software möglich sind.

Nutzung der Daten

9. Eigentum und Urheberrecht

Das Eigentum und Urheberrecht der Daten der amtlichen Vermessung steht dem gemäss der Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz (KVAV, SRSZ 214.110) zuständigen Gemeinwesen zu.

Soweit die Rechte an Daten Dritten zustehen, garantiert der Kanton Schwyz, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

Der Kanton Schwyz nimmt die gesamthafte Interessenwahrung über alle Daten im GeoShop vor.

10. Aktualität und Richtigkeit der Daten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit der Daten im GeoShop den Nutzer nicht davon entbinden, beim Datenherrn die Aktualität und Richtigkeit der Daten bestätigen zu lassen. Die Beglaubigung für die AV-Daten der Gemeinden ist beim zuständigen Nachführungsgeometer einzuholen.

11. Datenschutz

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, alle Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Eidgenössische Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) sowie das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (ÖDSG, SRSZ 140.410) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

12. Datenverwendung

Wer Auszüge und Auswertungen der amtlichen Vermessung bezieht, darf sie ausschliesslich für den eigenen Gebrauch benützen.

Beauftragte, Projektverfasser sowie Personen in vergleichbarer Stellung beziehen Auszüge und Auswertungen in Vertretung ihrer Auftraggeber und dürfen sie nicht für sich selbst, für Dritte oder für andere Zwecke verwenden.

Die gewerbliche Nutzung oder die Weitergabe der Daten an Dritte bedarf einer Bewilligung des Amtes für Vermessung und Geoinformation. Diese erhebt beim Dritten die Benützungsgebühr.

Der Kunde verpflichtet sich, die Daten nur für die bei der Bestellung angegebene Verwendung zu benutzen. Die Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Mit der Vertragsbeendigung und der Rückgabe des Passwortes verpflichtet sich der Kunde, sämtliche gespeicherte Daten vollumfänglich zu löschen. Von der Löschung ausgenommen sind die im Projekt integrierten Daten.

13. Missbräuchliche Verwendung der Daten

Bei missbräuchlichem Gebrauch der Daten wird die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vorbehalten.

14. Copyright

Das Copyright der Datenherrschaft ist bei den Daten der amtlichen Vermessung und beim kantonalen Übersichtsplan anzugeben:

Quelle: AVG SZ

15. Informationspflicht

Sämtliche Datenbenützer müssen über den Rechtsschutz, die Vertragsbedingungen und die AGB informiert werden.

Bearbeitungskosten und Benützungsgebühr

16. Bearbeitungskosten

Die Bearbeitungskosten richten sich nach der VBDAV (§ 16a VBDAV).

17. Berechnung der Benützungsgebühr

Die Berechnung der Benützungsgebühr von Daten der amtlichen Vermessung (§ 18ff VBDAV) erfolgt nach der Toleranzstufeneinteilung und der Auswahl der Informationsebenen. Wird der Ausschnitt einer Datenbestellung so gewählt, dass er innerhalb und ausserhalb der digitalen Daten der amtlichen Vermessung zu liegen kommt, berechnet sich die Benützungsgebühr für den gesamten Ausschnitt. Ausserhalb des digital vorhandenen Gebietes gibt es in der Regel nur Daten der Toleranzstufeneinteilung.

Die Berechnung der Benützungsgebühr des Übersichtsplans erfolgt nach der Fläche (§ 24 VBDAV).

18. Gebührenbefreiung

Die Gebührenbefreiung wird in der VBDAV (§ 18a VBDAV) geregelt.

Bei einer Gebührenbefreiung nach der VBDAV muss innerhalb **einer Frist von 5 Tagen nach der Datenbestellung im GeoShop** ein unterschriebenes Gebührenbefreiungsformular dem Amt für Vermessung und Geoinformation zugestellt werden. Ansonsten werden die regulären Gebühren in Rechnung gestellt.

Das Gebührenbefreiungsformular ist unter www.geo.sz.ch erhältlich.

Schlussbestimmungen

19. Rechnungsstellung

Die Rechnungen des Kantons Schwyz sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

20. Vertragserfüllung bei höherer Gewalt

Kann der Kanton Schwyz trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität oder nicht beeinflussbaren Dritteleistungen (z.B. Telekommunikation), seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

21. Geltungsbereich bei Entfall einzelner AGB-Bestimmungen

Entfällt eine oder mehrere Bestimmungen aus diesen AGB, behalten die restlichen Bestimmungen weiterhin unbeschränkte Geltung.

22. Rechtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Schwyz.